

RS Vwgh 1997/6/13 96/19/0543

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §13 Abs1;

AufG 1992 §4;

FrG 1993 §11;

FrG 1993 §23 Abs2;

FrG 1993 §23 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §42 Abs3;

Rechtsatz

Ein durch Aufhebung des Bescheides betreffend die Entziehung des Sichtvermerkes aufgrund der ex tunc-Wirkung des aufhebenden VwGH-Erkenntnisses wieder in Geltung stehender Wiedereinreise-Sichtvermerk bleibt durch die Bestimmungen des AufenthaltsG 1992 gemäß § 13 Abs 1 AufenthaltsG 1992 unberührt. Der Wiedereinreise-Sichtvermerk stellt einen im Vergleich zu einer Aufenthaltsbewilligung gleichwertigen Aufenthaltstitel dar. Auf der Grundlage dieses Sichtvermerkes ist der Fremde zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996190543.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>